



per E-Mail: [REDACTED]

Frau
Selma Conzales

Berlin, 12. November 2015

Geschäftszeichen:

ZR 4-1334-IFG-282/2015

Bezug:

1. Ihre E-Mail vom 12. Juli 2015, fragdenstaat.de 10550
2. Schreiben vom 6. August 2015
3. Ihre E-Mail vom 13. August 2015

Referat ZR 4

**Geheimschutz, Datenschutz,
Informationsfreiheit**

Behördlicher

Datenschutzbeauftragter

bearbeitet von:

**Regierungsdirektorin
Silke Schmidt-Hederich**
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Telefon: +49 30 227-33043 (Vz)

Fax: +49 30 227-36336

datenschutz.zr4@bundestag.de

Dienstgebäude:

Marie-Elisabeth-Lüders-Haus
Adele-Schreiber-Krieger-Straße 1
10117 Berlin

Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Sehr geehrte Frau Conzales,

mit E-Mail vom 12. Juli 2015 baten Sie unter Bezugnahme auf das IFG um Übersendung einer Übersicht aller Ausarbeitungen der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages, die die Länder, Trinidad und Tobago; Antigua und Barbuda, Barbados, Dominica, Grenada, Guyana, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent, Grenadinen und Suriname seit 2005 betreffen.

Mit E-Mail vom 6. August 2015 habe ich Ihnen den Eingang Ihres Antrags bestätigt, die Sach- und Rechtslage erläutert und für die Übersendung des zu erlassenden Verwaltungsaktes um Mitteilung einer postalischen Anschrift im Inland oder Benennung eines Empfangsbevollmächtigten bis zum 21. August 2015 gebeten.

In Ihrer E-Mail vom 13. August 2015 erklärten Sie unter anderem mit, gemäß § 1 Abs. 2 IFG ein Wahlrecht zur Art der Informationsgewährung zu haben und weiterhin eine elektronische Beantwortung zu wünschen. Eine postalische Anschrift im Inland oder einen Empfangsbevollmächtigten im Sinne von § 15 VwVfG haben Sie nicht mitgeteilt.

Zu Ihren Anträgen fragdenstaat.de-Anfrage: 10574 (ZR 4-1334-IFG-278/2015), fragdenstaat.de-Anfrage: 10576 (ZR 4-1334-IFG-280/2015), fragdenstaat.de-Anfrage: 10551 (ZR 4-1334-IFG-283/2015), fragdenstaat.de-Anfrage: 10568 (ZR 4-1334-IFG-285/2015) fragdenstaat.de-Anfrage: 10591 (ZR 4-1334-IFG-290/2015) und fragdenstaat.de-Anfrage: 10648 (ZR 4-1334-IFG-316/2015) habe ich Sie mit E-Mail vom 28. September 2015 ausführlich über die Verfahrensregelungen zur Bearbeitung eines



IFG-Antrags, die auch für den hier vorliegenden Antrag gelten, informiert. Gern fasse ich die wesentlichen Grundsätze zusammen:

Gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 IFG steht die Form einer Auskunftserteilung (wenn die Informationen überhaupt vorliegen und keine Ausschlussgründe entgegenstehen) im pflichtgemäßen Ermessen der auskunftspflichtigen Stelle. Anders als § 1 Abs. 2 Satz 2 IFG, wonach von der beantragten Art der begehrten Information (Auskunft, Akteneinsicht oder Zurverfügungstellung von Informationen in sonstiger Weise) nur aus wichtigem Grund abgewichen werden darf, besteht hinsichtlich der Form der Auskunftserteilung kein gerade Wahlrecht des Antragstellers (vgl. u.a. Schoch in: IFG-Kommentar, § 7 Rn. 75).

Ergibt die Prüfung eines Antrags, wie im vorliegendem Fall, dass eine einfache Auskunft nicht möglich ist, weil die Informationen ganz oder teilweise nicht vorliegen und daher der Antrag ganz oder teilweise abzulehnen ist, kann eine abschließende Entscheidung über den Antrag nur mit einem rechtsbehelfsfähigen schriftlichen Verwaltungsakt erfolgen, § 7 Abs. 2 i. V. m. § 9 Abs. 2 bis 4 IFG. Die Bekanntgabe dieses Bescheides muss nach § 41 VwVfG für die Behörde nachvollziehbar sein, da der Zeitpunkt der Bekanntgabe die Rechtsbehelfsfrist für das Widerspruchsverfahren nach §§ 68 ff. Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in Gang setzt, § 9 Abs. 4 IFG. Diese Auffassung wird auch von der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) geteilt.

Nach § 1 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 2 Nr. 1 IFG ist einem Antrag auf Auskunft nur insoweit zu entsprechen, soweit er auf Zugang zu amtlichen, bei der auskunftspflichtigen Behörde tatsächlich vorhandenen Informationen gerichtet ist. Liegen die begehrten Informationen nicht vor, ist der Antrag abzulehnen.

Sollten sie weiterhin eine Entscheidung über diesen Antrag wünschen, gilt Folgendes:

a)

Entgegen Ihrer Auffassung ist eine elektronische Übersendung der ganz oder teilweise ablehnenden Verwaltungsaktes im Sinne von § 41 Abs. 2 S. 2 VwVfG i. V. m. § 3a Abs. 1 VwVfG nicht



möglich, da der Deutsche Bundestag nicht über die Möglichkeiten eines hierfür erforderlichen elektronischen Signaturverfahrens (Unterschrift) verfügt.

Mit Blick darauf kommt in allen vorgenannten Verfahren nur eine Entscheidung über Ihre Anträge mit einem schriftlichen Verwaltungsakt in Betracht.

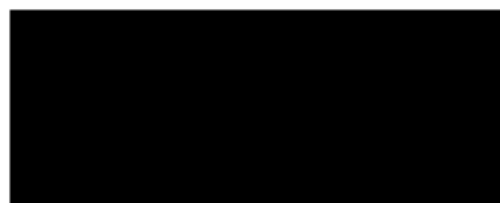
b)

Liegt eine postalische Anschrift im Inland vor oder hat der Antragsteller mit Wohnsitz im Ausland einen Empfangsbevollmächtigten nach § 15 VwVfG benannt, gilt ein durch die Post übermittelter schriftlicher Verwaltungsakt an den Antragsteller bzw. an den Empfangsbevollmächtigten am dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bekannt gegeben, § 41 Abs. 2 Satz 1 VwVfG. Da Sie bisher weder eine Anschrift im Inland noch einen Empfangsbevollmächtigten im Inland mitgeteilt haben, besteht diese Möglichkeit der Bekanntgabe bisher nicht.

c)

Hat die Behörde den Antragsteller um Benennung eines Empfangsbevollmächtigten nach § 15 Satz 1 VwVfG gebeten und kommt dieser dem nicht nach, so gilt ein an die vom Antragsteller genannte Anschrift im Ausland am siebenten Tage nach der Aufgabe zur Post als zugegangen. Da Sie keinen Empfangsbevollmächtigten nach § 15 Satz 1 VwVfG benannt haben, ist – soweit Sie weiterhin eine Entscheidung wünschen – beabsichtigt, den zu erlassenden Bescheid an die von Ihnen angegebene Anschrift:

Selma Conzales



zu übersenden. Für diesen Fall bitte ich Prüfung und ggf. Vervollständigung dieser postalischen Angaben bis zum 18. November 2015. Anderenfalls werde ich diese Anschrift auch für die weiteren zu übersendenden Schreiben verwenden. Sie können jedoch auch weiterhin eine postalische Anschrift im Inland oder



einen Empfangsbevollmächtigten im Sinne von § 15 VwVfG mitteilen.

Mit freundlichen Grüßen

Heusinger